

## **Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Am Brahmetal“**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung und Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung des ThürKAG vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), letzte Änderung der §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft "Am Brahmetal" in der Sitzung am 30.07.2018 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Für einzelne Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen worden sind, werden aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben.
- (2) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch gemeindlicher Rechtsvorschriften - erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

### **§ 2**

#### **Gebührenfreie Amtshandlungen**

- (1) Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die
  1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
  2. von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlasst hat.

### **§ 3**

#### **Persönliche Gebührenfreiheit**

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  1. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
  2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
  3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;
  4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;
  5. freie Wohlfahrtsverbände.

- (2) Anderen Ländern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
- (3) Die Absätze (1) und (2) finden keine Anwendung auf Gebühren:
  1. für Entscheidungen über die Gewährung von Fördermitteln und die Übernahme von Bürgschaften im Wohnungsbau und die Verwaltung dieser Fördermittel und Bürgschaften;
  2. für die Entscheidung über
    - a) die Freistellung von Wohnungen nach § 7 Abs. 1 und 2 und
    - b) die Genehmigung der Zweckentfremdung und der baulichen Veränderung nach § 12 Abs. 1 und 2 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1982 (BGBl. I S. 972), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 934).
- (4) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

#### **§ 4**

#### **Gebühren in besonderen Fällen**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.
- (3) Die Stelle, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

#### **§ 5**

#### **Kostengläubiger**

Kostengläubiger ist die Verwaltungsgemeinschaft „Am Brahmatal“.

#### **§ 6**

#### **Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Kostenbemessung**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 50 Cent. Die Gebühr steigt in Stufen von je 50 Cent; dabei werden Cent-Beträge über 25 Cent nach oben, Cent-Beträge bis 24 Cent nach unten auf volle 50 Cent gerundet.

## **§ 8 Rahmengebühren**

- (1) Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen
  1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
  2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Aufwand.

## **§ 9 Pauschgebühren**

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als 1 Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

## **§ 10 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,50 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Gemeinde gestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
  2. Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,

7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,50 € übersteigen.

## **§ 11 Kostenentscheidung**

- (1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
1. die kostenerhebende Behörde,
  2. der Kostenschuldner,
  3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
  4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
  5. wo, wann und wie die Gebühren und Auslagen zu zahlen sind.
- (3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

## **§ 12 Entstehen - Fälligkeit**

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (3) Die Vornahme der Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Kosten ganz oder teilweise vorausgezahlt oder Sicherheiten geleistet werden.
- (4) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Kosten zurückbehalten oder an den Kostenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme übersandt werden.

## **§ 13 Zahlung - Zahlungsverzug**

- (1) Die Gebühren und Auslagen sind an die in der Kostenentscheidung genannten Zahlstellen zu entrichten. Die Entgegennahme von Kosten geschieht in der Regel unter Verwendung von Gebührenquittungen.
- (2) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis

zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

- (3) Mit Ablauf eines Monats nach Fälligkeit kann die Gemeinde einen Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat erheben, wenn dieser 50,00 € übersteigt.
- (4) Mahngebühren werden nach den Grundlagen der Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz Kostenordnung (ThürVWZVKost0) vom 25.01.1995 (GVBl. S. 92), zuletzt geändert am 03.12.2002 (GVBl. S. 497) erhoben.

## **§ 14**

### **Stundung, Erlass und Niederschlagung**

Für die Stundung, die Niederschlagung, den Erlass und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gemäß § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

## **§ 15**

### **Vollstreckung**

Rückständige Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren, nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2009 (GVBl. S. 24), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2015 (GVBl. S 131).

## **§ 16**

### **Zuwiderhandlungen**

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen
  1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
  2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.
 Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabenschuldiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschuldigen eine der im Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden.
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
  2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunaler Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden.

### **§ 17 Rechtsbehelf**

Gegen die Erhebung von Gebühren aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegen eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

### **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Verwaltungsgemeinschaft „Am Brahmatal“ über die Erhebung von Verwaltungskosten vom 02.04.2009 Beschluss-Nr.: 05/2009 vom 16.03.2009 außer Kraft.

#### **Ausfertigungsvermerk**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Am Brahmatal“ sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

#### **Bekanntmachungsvermerk**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft „Am Brahmatal“ geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Verwaltungsgemeinschaft „Am Brahmatal“  
Großenstein, den 01.10.2018

Barth  
Gemeinschaftsvorsitzende

#### **Bekanntmachungsvermerk**

Diese Satzung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Am Brahmatal“ mit den Gemeinden Bethenhausen, Brahmenau, Großenstein, Hirschfeld, Korbußen, Pölzig, Reichstädt und Schwaara in der Ausgabe 10 des Jahrgangs 2018 am 19.10.2018 öffentlich bekannt gemacht.

**Anlage zur Verwaltungskostensatzung  
der Verwaltungsgemeinschaft  
„Am Brahmatal“**

**Kostenverzeichnis**

**A**

**Allgemeine Verwaltungskosten**

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 1. | Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist   | 20,00 € |
| 2. | Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien   |         |
|    | a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentliche Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a.<br>für jede angefangene Seite  | 3,00 €  |
|    | b) Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten<br>für jede angefangene Seite  | 10,00 € |
|    | c) Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw.<br>je angefangene Seite  | 1,00 €  |
|    | d) Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird,<br>je angefangene Seite  | 2,00 €  |
|    | e) Ausdrücke von vorhandenen Computerdateien,<br>je angefangene Seite   | 0,50 €  |
|    | f) Fotokopien DIN A4 je Stück   | 0,15 €  |
|    | g) Fotokopien DIN A3 je Stück   | 1,00 €  |
|    | h) Fotokopien DIN A4 farbig je Stück  | 1,00 €  |
|    | i) Fotokopien DIN A3 farbig je Stück  | 2,00 €  |
|    | j) Schriftliche Auskünfte je 15 Minuten   | 9,00 €  |
|    | k) Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut   | 3,00 €  |
|    | l) Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw. je Tag<br>(für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten) | 8,00 €  |
| 3. | Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen   |         |
|    | a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen   | 8,00 €  |
|    | b) Beglaubigung von Fotokopien, Abschriften usw., die die Behörde selbst hergestellt hat (je Urkunde)   | 4,00 €  |
|    | in anderen Fällen (je Seite)  | 0,80 €  |
|    | mindestens  | 8,00 €  |
|    | c) Bescheinigungen einfacher Art  | 3,00 €  |
|    | d) Bescheinigungen bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand<br>je angefangene halbe Stunde  | 5,00 €  |
|    | jedoch nicht mehr als   | 15,00 € |

4. Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in der Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind.

Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallene Zeit nicht berücksichtigt.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je Viertelstunde bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für

a)	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	20,00 €
b)	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	15,00 €
c)	für alle übrigen Beschäftigten	12,00 €

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

#### 5. Einwohnermeldewesen

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| a) | Auskunft an den Wohnungsgeber über die in seiner Wohnung gemeldeten Personen (§ 19 Abs. 2)   | 2,00 €  |
| b) | Einfache Melderegisterauskunft (§ 31 Abs. 1 und 2)   | 8,00 €  |
| c) | Erweiterte Melderegisterauskunft (§ 31 Abs. 4)   | 10,00 € |
| d) | Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 11 Abs. 2 gesondert aufzubewahrenden Daten) | 12,00 € |
| e) | Erteilung einer Meldebescheinigung (z. B. Aufenthaltsbescheinigung, zusätzliche Meldebestätigung)  | 7,00 €  |
| f) | Gebührenfrei sind:   |         |

1. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

- Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten,
- Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeld, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen und privaten Kassen
- Totenscheine, Bestattungsscheine
- Angelegenheiten der Schwerbehinderten und

2. öffentliche Leistungen nach Nr. 1.3.3 und 1.3.4, soweit sie sich auf Urkunden der Jugendämter nach § 59 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung beziehen



## B Besondere Verwaltungskosten

### 1. Haupt- und Finanzverwaltung

a)	Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte gemeindliche Steuern und Gebühren	5,00 €
b)	Bescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben	5,00 €
c)	Ersatz einer Hundesteuermarke	3,00 €
d)	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	5,00 €
e)	Schriftliche Aufnahme eines Antrages auf Stundung, Ratenzahlung, Aktenforschung und dgl.	5,00 €
f)	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung in Zusammenarbeit mit Banken zu Lasten des Verschuldners	5,00 €

### 2. Ordnungsangelegenheiten

a)	Plakatierungsgenehmigung	10,00 €
	Grundgebühr zzgl. 0,25 € pro Plakat	
b)	Genehmigung für Brauchtums-, Lagerfeuer	10,00 €
c)	Sondernutzung	10,00 €
d)	Hausnummernvergabe	7,50 €
d)	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung	25,00 €
e)	Aufbewahrung von Fundsachen 5% des Wertes abgerundet auf volle EURO mindestens jedoch	3,00 €

### 3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

a)	Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts	1 € je angefangene 500 € Grundstückswert mindestens 10,00 € höchstens 100,00 €
b)	Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	10,00 €
c)	Angabe für Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben	25,00 €
d)	Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen je nach Umfang	2,50 €
e)	Genehmigungsfreistellungsverfahren	10,00 €
		bei Bausumme bis 50.000 € 0,1 % der Bausumme, wenn diese über 50.000 € ist
f)	Baumfällgenehmigung	25,00 €
g)	Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufgrund einer Satzung	20,00 €
h)	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	25,00 €

## **Artikel II In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Ausfertigungsvermerk**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft "Am Brahmatal" sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

### **Bekanntmachungsvermerk**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft "Am Brahmatal" geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Verwaltungsgemeinschaft „Am Brahmatal“  
Großenstein, den 01.10.2018

Barth  
Gemeinschaftsvorsitzende